

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 24. bis 27. Oktober 2018

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes beraten und beschließen.

Dr. Markus Dröge

Beschluss:

Von der Landessynode am 25. Oktober 2018 in 1. und 2. Lesung ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung beschlossen.

Sigrun Neuwirth
Präsidentin

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung von vorhandenem Änderungsbedarf am Kirchlichen Stiftungsgesetz.

Zu Nr. 1:

Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD vom 28. Oktober 2017 wurde mit Artikel 4 auch das Kirchliche Stiftungsgesetz geändert. § 2 Absatz 7 wurde wie folgt gefasst: „Sofern durch den Stifterwillen nicht anders bestimmt, sollen die Mitglieder der Stiftungsorgane einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, wobei die Mehrheit in einem verantwortlichen Organ einer Mitgliedskirche der EKD angehört; dabei muss in jedem verantwortlichen Organ mindestens ein Mitglied entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD sein.“

Dabei wurden jedoch die Anforderungen an die „Kirchlichkeit“ der kirchlichen Stiftungen zu hoch gefasst. Es ist nicht erforderlich, dass in jedem verantwortlichen Organ mindestens eine der beschriebenen Personen Mitglied ist, es ist ausreichend, dass in einem verantwortlichen Organ die beschriebene Personenkonstellation erfüllt wird.

Zu Nr. 2:

Zu § 2 Abs. 7 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes liegt ein Schreiben des Stiftungsrates der kirchlichen Stiftung Diakonie Görlitz-Hoyerswerda vom 1.3.2018 vor. Darin wurde beantragt, § 2 Abs. 7 so zu ändern, dass bei der erforderlichen Mitgliedschaft der beschriebenen Personen nicht nur „Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD“, sondern „Pfarrerin oder Pfarrer oder Diakonin oder Diakon einer Gliedkirche der EKD“ möglich ist.

§ 2 Abs. 7 setzt die organisatorische Verbindung zur verfassten Kirche (als ein Kriterium der „Kirchlichkeit“ der kirchlichen Stiftung) um. Er lautet:

„[...] dabei muss in jedem verantwortlichen Organ mindestens ein Mitglied

- entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
- in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein
- oder Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD sein.“

Bei der organisatorischen Anbindung an die Kirche in personeller Hinsicht geht es um die Wahrnehmung eines Stücks des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Bekenntnis und ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeit, „um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung mit kirchlichen Vorstellungen zu gewährleisten“ (vgl. BAG NZA 1997, 1240, 1241). Insofern stand nach Beratungen fest, dass dem Antrag entsprochen werden kann, wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Anstellungsverhältnis zu einer verfasstkirchlichen Körperschaft einer Gliedkirche der EKD steht. In diesem Zusammenhang waren auch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer“ durch die Wörter „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst“ zu ersetzen.

Zu Nr. 3:

Es ist sinnvoll, dass in das Stiftungsverzeichnis auch die Anschrift der Stiftung aufgenommen wird, wie dies auch die Kirchlichen Stiftungsgesetze anderer Gliedkirchen der EKD vorsehen.

Zu Nr. 4:

Durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis wird auch im Stiftungsbereich Transparenz gelebt, dies sehen die Kirchlichen Stiftungsgesetze anderer Gliedkirchen der EKD ebenfalls vor.

Außerdem besteht damit die Möglichkeit, dass die Kirchlichen Stiftungen der EKBO in die Datenbanken des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen eingefügt und diese öffentlich gestellt werden können.

Zu Nr. 5:

Hiermit wird klargestellt, dass die Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht nur in Übereinstimmung mit dem staatlichen Recht, sondern auch in Übereinstimmung mit dem für die Stiftung geltenden kirchlichen Recht zu geschehen hat.

Zu Nr. 6:

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ soll verpflichtet sein, der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen. Dies wird derzeit genauso praktiziert, sollte jedoch auch im Kirchlichen Stiftungsgesetz klargestellt werden.

Zu Nr. 7:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes hat die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Einige Stiftungen können die erforderlichen Unterlagen nicht in dieser Frist vorlegen. Die regelmäßigen Schreiben der Stiftungsaufsicht und die Antworten der Stiftungen stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der durch die Verlängerung die Frist eingespart werden kann. Auch staatliche Stiftungsgesetze sehen eine Frist von neun Monaten vor.

Zu Nr. 8:

Die Bezeichnung Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen. Daher darf die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nur von Personen verwendet werden, die auch von der Wirtschaftsprüferkammer öffentlich bestellt sind. Ebenso darf sich eine Gesellschaft nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nennen, wenn diese auch von der Wirtschaftsprüfungskammer anerkannt wird.

Zu Nr. 9:

Die Streichung ist geboten, da die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und die Prüfung durch die Stiftungsaufsicht unterschiedliche Ansätze verfolgen: Der Wirtschaftsprüfer prüft regelmäßig nur, ob die Ansätze im Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Er prüft daher, soweit er nicht gesondert dazu beauftragt ist, nicht, ob die Mittelverwendung satzungsgemäß erfolgt ist. Insbesondere in Fällen der Gemeinnützigkeit könnten hierdurch Mittelfehlverwendungen unentdeckt bleiben und so in kommenden Jahren zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Hinweis zu § 21 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes: In der Rechtssammlung soll eine Fußnote redaktionell eingefügt werden: „Durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) aus dem Jahre 2006 wird die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Stiftung „Kloster Stift zum Heiligengrabe“ durch das Konsistorium der EKBO ausgeübt.“

Anlagen:

1. Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes
2. Synopse